

Satzung
BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE
DEUTSCHER BAHNEN E.V.
(*BFBahnen*)

Gültig vom 29. Oktober 2011 an

§ 1 **Name, Sitz**

1. Der Verband der Führungskräfte Deutscher Bahnen e.V. (VGB) führt ab 22. Juni 2002 den Namen "BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN E.V. (**BFBahnen**)".
2. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Verwaltungssitz ist der Ort der Bundesgeschäftsstelle.
3. Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Verbandsmitglieder (§ 3).
4. Die Verbandsmitglieder erkennen mit ihrem Beitritt zum Bundesverband diese Verbandssatzung und die von den Verbandstagen sowie vom Vorstand gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.

§ 2 **Zweck, Ziele, Aufgaben**

1. Der BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN E.V. (**BFBahnen**) ist ein Berufsverband.
2. Der Verband ist gewerkschaftlich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
3. Er fördert und vertritt gemeinsame Interessen auf nationaler und internationaler Ebene im beruflichen, sozialen, verkehrspolitischen und gesellschaftspolitischen Bereich.
Hierzu dienen insbesondere:
 - a) Gespräche und Verhandlungen mit den Bahnen, den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungen und Behörden, Dachverbänden, Berufsorganisationen und Gewerkschaften
 - b) Mitgliedschaft in Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
 - c) Fachtagungen, Seminare, Vorträge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen
 - d) Pflege des kollegialen Zusammenhalts
 - e) Herausgabe einer Verbandszeitschrift

§ 3 Mitgliedschaft

1. Verbände und Vereinigungen von Fach- und Führungskräften der Bahnen und/oder Verkehrsbehörden können die Aufnahme in den Bundesverband beantragen.
Der **BFBahnen** kann juristische Personen und Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder aufnehmen. Über Aufnahme und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
2. Die Verbandsmitglieder sind rechtlich selbständig. Sie können bundesweit oder regional agieren.
3. Die Verbandsmitglieder regeln in ihren Satzungen, welche Personen und Institutionen sie als ihre Mitglieder aufnehmen.
4. Die Verbandsmitglieder und deren Mitglieder wahren die Interessen und das Ansehen des Bundesverbandes und setzen sich für seine Aufgaben nach besten Kräften ein.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Bundesverband ist schriftlich unter Beifügen der Satzung des Antragstellers beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
2. Bei Ablehnung des Antrags durch den Vorstand kann der Antragsteller den nächsten Verbandstag anrufen; dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
3. Nach dem Aufnahmebeschluss ist das Verbandsmitglied in den Verbandsorganen stimmberechtigt.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Selbstauflösung oder Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Bundesverband ist nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres möglich. Er ist mindestens drei Monate vorher mit eingeschriebenem Brief dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Die Rücknahme einer Austrittserklärung ist wie ein Aufnahmeantrag zu behandeln.

4. Ein Verbandsmitglied, das den Interessen des Bundesverbandes zuwiderhandelt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband nicht erfüllt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate im Rückstand ist, kann ausgeschlossen werden. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann sich hierzu innerhalb von drei Monaten schriftlich äußern. Nach Eingang der Äußerung, bzw. nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Das ausgeschlossene Verbandsmitglied kann hierzu eine Entscheidung des nächsten Verbandstages beantragen; dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig. Bis dahin ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Verbandsmitglieds.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlöschen alle Rechte und Pflichten. Zugleich hat das ausscheidende Verbandsmitglied den Verbandsnamen abzulegen.
7. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Monat, der dem Aufnahmebeschluss folgt. Die Beitragspflicht endet bei Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt wirksam wird. Die Beitragspflicht endet bei Ausschluss mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.
8. Mit der wirksamen Abgabe einer Austrittserklärung oder mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch eines Verbandsmitgliedes auf das Verbandsvermögen. §§ 737 – 740 BGB finden keine Anwendung. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Bundesverbandes sind:
der Verbandstag (VT)
der Vorstand (VV)
der Geschäftsführende Vorstand (GV)
2. Jedes Organ gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).

§ 7 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist oberstes Organ des Bundesverbandes. Er tritt spätestens alle vier Jahre zusammen.
2. Der Verbandstag besteht aus:
 - a) dem Vorstand

- b) den Delegierten der Verbandsmitglieder.
3. Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 3 entsenden für je angefangene hundert Mitglieder einen Delegierten.
Grundlage ist die Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet.
 4. Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes.
 5. Gäste können eingeladen werden; hierüber entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
 6. Bis sechs Wochen vor dem Verbandstag teilen die Verbandsmitglieder die Namen ihrer Delegierten und Gastteilnehmer dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit. Änderungen sind dem Vorstand spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
 7. Der Verbandstag wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vertretungsweise von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
 8. Der Verbandstag beschließt über:
 - a) Tagesordnung und Geschäftsordnung des Verbandstages
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte
 - c) die Höhe des abzuführenden Verbandsbeitrages (§15)
 - d) vorliegende Anträge
 - e) Grundsätze der Verbandsarbeit (§9 Abs. 2 a)
 - f) Zahl der Beisitzer im Geschäftsführenden Vorstand (§10 Abs. 1)
 - g) Widersprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge (§ 4 Abs. 2) und Ausschlüsse (§ 5 Abs. 5)
 - h) Satzungsänderungen (§17)
 - i) Auflösung oder Verschmelzung des Bundesverbandes (§ 18)
 9. Beschlüsse sind für die Verbandsorgane und für die Verbandsmitglieder verbindlich.
 10. Der Verbandstag wählt gemäß § 13 dieser Satzung:
 - a) den Geschäftsführenden Vorstand (§10)
 - b) zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter (§16)
 11. Zum Verbandstag lädt der Geschäftsführende Vorstand mindestens zwölf Wochen vorher ein und gibt vier Wochen vorher die Tagesordnung bekannt. Die Verbandsmitglieder haben Einladung und Tagesordnung ihren Delegierten bekannt zu geben.
 12. Außerordentliche Verbandstage werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes, des Vorstandes oder auf gemeinsamen Antrag von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder einberufen. Sie müssen spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung oder nach Eingang des Antrags

durchgeführt werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann nur über Anträge beschließen, die bei seiner Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind. Für die Einberufung und den Ablauf dieses Verbandstages gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Verbandstage, ausgenommen die Fristen nach Absatz 11.

13. Über jeden Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Leiter des Verbandstages (§ 7 Abs. 7) und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll wird den Verbandsmitgliedern zugestellt und auszugsweise in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 8

Anträge an den Verbandstag

1. Anträge an den Verbandstag können stellen:
 - a) die Verbandsmitglieder
 - b) der Verbandsvorstand
 - c) der Geschäftsführende Verbandsvorstand

2. Anträge, über die der Verbandstag (§ 7 Abs. 8 d) beschließen soll, müssen mindestens acht Wochen vorher schriftlich beim Geschäftsführenden Verbandsvorstand vorliegen. Abschriften der Anträge sind vom Antragsteller den Verbandsmitgliedern zuzuleiten.

3. Der Verbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten weitere Anträge zulassen.

§ 9

Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Geschäftsführenden Verbandsvorstand (§10)
 - b) den Vorsitzenden der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Absatz 4

Die Vorsitzenden der Verbandsmitglieder können im Fall ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied ihres Vorstandes vertreten werden.

2. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:
 - a) Erarbeiten der Leitlinien und des Programms für die Bundesverbandstätigkeit und Vorlage an den Verbandstag (§7 Abs. 8 e)
 - b) Aufnehmen von neuen Verbandsmitgliedern (§ 4)
 - c) Ausschließen von Verbandsmitgliedern (§ 5)
 - d) Erteilen von Aufträgen und Weisungen an den Geschäftsführenden Verbandsvorstand
 - e) Einsetzen von Arbeitskreisen und Ausschüssen (§ 11)
 - f) Verwalten des Bundesverbandsvermögens, Genehmigen des Haushaltsplanes

- g) Genehmigen des Jahresabschlusses nach Entgegennahme des Kassenberichts
 - h) Genehmigen der Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Geschäftsführenden Vorstand (§ 6)
3. Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr durch den Geschäftsführenden Vorstand mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Er muss innerhalb von acht Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes gewünscht wird.
4. Zu den Sitzungen des Vorstands können beratend zugezogen werden:
- a) Mitglieder der Ausschüsse, der Arbeitskreise und der Redaktion der Verbandszeitschrift,
 - b) Mitglieder der Verbandsmitglieder für das Erörtern von Fachfragen,
 - c) externe fachliche Berater und Gutachter.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (GV) besteht aus:
- a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) den Beisitzern

Die Zahl der Beisitzer beschließt der Verbandstag.

Die Aufgaben des GV sind in der Geschäftsordnung (GO/GV) durch den Vorstand festzulegen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes gemäß dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Er führt die vom Verbandstag oder vom Vorstand gefassten Beschlüsse durch.

Er stellt den Geschäftsbericht und den Kassenbericht auf und bereitet die Verbandstage sowie die Sitzungen des Vorstandes vor. Die Vorbereitung und die Durchführung einzelner Verbandsangelegenheiten können einem oder mehreren Verbandsmitgliedern mit deren Einverständnis übertragen werden.

In Angelegenheiten des Bundesverbandes kann er von den Verbandsmitgliedern erforderliche Auskünfte verlangen. Er ist berechtigt, an Veranstaltungen und Organsitzungen der Verbandsmitglieder ohne Stimmrecht teilzunehmen, um Verbandsangelegenheiten zu erörtern.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum

Verband wird der Stellvertretende Verbandsvorsitzende nur bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden tätig. Sind beide verhindert, können sie im Einzelauftrag durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert, kann der Verbandsvorstand ein neues Mitglied bestellen.
5. Dem Geschäftsführenden Verbandsvorstand steht eine Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung. Die Bundesgeschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse und Festlegungen der Verbandstage, des Verbandsvorstandes und des Geschäftsführenden Verbandsvorstandes. Einzelheiten sind durch den Verbandsvorstand in der Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Verbandsvorstandes zu regeln.

§ 11

Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Geschäftsführende Verbandsvorstand und der Verbandsvorstand können Ausschüsse und Arbeitskreise einsetzen. Sie sollen aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Ihre Auslagen werden vom Bundesverband ersetzt.

§ 12

Beschlüsse

1. Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht schriftlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Die Beschlussfähigkeit ist sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gegeben.
3. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Qualifizierte Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten sind erforderlich bei Abstimmungen über:
 - a) die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern (§ 4)
 - b) den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 5 Abs. 4)
 - c) Satzungsänderungen (§ 17)
 - d) die Auflösung oder Verschmelzung des Bundesverbandes (§ 18)

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Tritt ein Organ nicht zusammen, kann - innerhalb einer Frist von vier Wochen - auf schriftlichem Weg ein Beschluss herbei geführt werden, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Ver-

bandsvorsitzenden oder bei dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden beantragt wird. Dies gilt nicht für den Verbandstag.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen sind von einem Wahlausschuss - bestehend aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einer angemessenen Zahl von Wahlhelfern - durchzuführen und zu protokollieren. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von den Stimmberechtigten per Akklamation gewählt.
2. Gewählt werden:
 - a) der Geschäftsführende Verbandsvorstand
 - b) die Kassenprüfer und deren Stellvertreter
3. Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt. Wiederwahl ist zulässig; Ausnahme: Kassenprüfer dürfen nur einmal wiedergewählt werden.
4. Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende sind stets geheim zu wählen. Die übrigen Wahlen können per Akklamation erfolgen, falls geheime Wahl nicht besonders beantragt ist.
5. Gewählt ist, wer bei den Wahlen im ersten Durchgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Besteht Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Einzelheiten der Wahlmodalitäten werden ggf. in der Wahlordnung als Teil der Geschäftsordnung des Verbandstages festgelegt.

§ 14 Grundsätze der Geschäftsführung

1. Der Zweck des Bundesverbandes ist gemeinnützig und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Gewählte Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden ersetzt.
3. Mittel des Bundesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verbandsvorstand beschließt jährlich über einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und ermächtigt den Geschäftsführenden Verbandsvorstand, Ausgaben bis zur vorgesehenen Höhe zu tätigen.

§ 15 Beitrag

1. Die Verbandsmitglieder erheben von ihren Mitgliedern einen Beitrag, über dessen Höhe sie selbst entscheiden.
2. Der nach § 7 Abs. 8 Buchstabe c) beschlossene Verbandsbeitrag pro Mitglied ist quartalsweise bis zum 10.04., 10.07., 10.10., und 10.12. des laufenden Jahres an den Geschäftsführenden Vorstand abzuführen.
3. Der Verbandsbeitrag beinhaltet den Bezug der Verbandszeitschrift (§ 2 Abs. 3 Buchstabe e)) durch die Mitglieder der Verbandsmitglieder.

§ 16 Kassenprüfungen

1. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer des Verbandes haben die Kasse des Bundesverbandes auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und der Buchungen sowie die satzungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Geldmittel jährlich mindestens einmal zu prüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfungen sind Prüfungsberichte zu fertigen. Sie sind dem Verbandstag vorzulegen. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist das Prüfungsergebnis in der ersten Vorstandssitzung des folgenden Geschäftsjahres vorzutragen.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Satzung des Bundesverbandes kann nur durch Beschluss eines Verbandstages mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert oder ergänzt werden.

§ 18 Auflösung, Verschmelzung

1. Die Auflösung des Bundesverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Organisationen kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

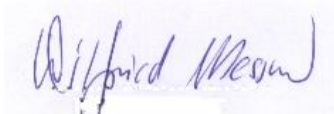
beschlossen werden.

2. Der Antrag muss von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder gestellt werden.
3. Der außerordentliche Verbandstag beschließt die Art der Auflösung bzw. der Verschmelzung und die jeweilige Verwendung des verbleibenden Vermögens.

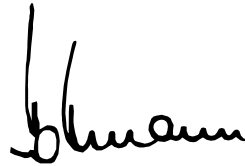
Diese Satzung wurde vom Verbandstag am 29. Oktober 2011 in Salzburg in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Beschluss hat aufschiebende Wirkung bis zur Eintragung in das Vereinsregister Frankfurt am Main.

Anmerkung der Bundesgeschäftsstelle vom 9. Mai 2012: Die Satzungsänderungen wurden am 4. Mai 2012 auf dem Registerblatt 9970 des Vereinsregisters Frankfurt am Main eingetragen.

Salzburg, den 29. Oktober 2011



(Wilfried Messner)
Verbandsvorsitzender



(Siegfried Hoffmann)
Leiter Bundesgeschäftsstelle